

An das		
Rektorat		
im Haus	e	

Antrag auf die Bewilligung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung. Lehre. Kunst. Weiterbildung und Nachwuchsförderung nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG)

Anträge können gestellt werden, sofern besondere Leistungen im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesG in Verbindung mit § 3 der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) und § 3 der Richtlinie der ABK Stuttgart über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung und gleichgestellte Beschäftigte vorliegen.

Professor/in
Ich beantrage im
Vergabejahr (Der Antrag ist bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres dem Rektorat vorzulegen.)
die Bewilligung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen und zwar
eine Einmalzahlung in Höhe von Euro.
die erstmalige, befristete Gewährung der Leistungsstufe
die erneute, unbefristete Weitergewährung der Leistungsstufe
die erneute, unbefristete Weitergewährung der Leistungsstufe und zugleich die erstmalige, befristete Gewährung der nachfolgenden Leistungsstufe.

Von der Richtlinie der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung und gleichgestellte Beschäftigte in der aktuell gültigen Fassung habe ich Kenntnis genommen. (Die Richtlinie finden Sie auf der Homepage unter Hochschule/ Organisation/ Herunterladen.)



Ausführliche Beschreibung meiner besonderen Leistungen im Sinne von § 3 der Rektoratsrichtlinie – ggf. auf gesondertem Blatt	
Stuttgart. den	Unterschrift
	I .